

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.

13.

23.) M a n d a t,

die Zusicherung, insbesondere wegen der Religionsverhältnisse betreffend;
vom 23ten Juli 1827.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc.
thun hiemit kund und zu wissen:

Dass es, bei angetretener Regierung des von Gott Uns anvertrauten Königreichs, Unser eruster und fester Wille ist, die Verwaltung desselben dergestalt zu führen, daß Unsere getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen der landesväterlichen Fürsorge, welche ihnen unter der Regierung Unsers vielgeliebtesten Vaters, des weiland Allerhochseligsten, Großmächtigsten Königs Friedrich August, Lieben, zu Theil worden ist, sich auch fernern hin zu erfreuen haben; daß es daher jederzeit Unsere angelegenste Sorge seyn wird, daß einem Jeden Recht und Gerechtigkeit, auch hinlängliches Gehör widerfähre und Jeder bei seinen wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten ungefränkt erhalten und geschützt werde.

Wie demnach, was insbesondere den Religionspunkt betrifft, Unsere getreuen Unterthanen Augsburgischer Confession bei ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen,
Gesetzsammlung 1827.